

Fehr, Br. Meyer¹⁾ zu widerlegen oder auch nur zu erschüttern. Auch am großen Anteil des Adels²⁾ und an der führenden Rolle des Bischofs von Konstanz an der Erhebung gegen die Habsburger nach Rudolfs Tode ist nicht zu zweifeln. K. M.s Verdienst ist es vielmehr, daß die alte Meinung gesicherter ist denn je. Die Veränderungen im Sperrdruck, die die Aufmerksamkeit des Lesers abzulenken geeignet sind, beweisen, daß er selbst sich der Unhaltbarkeit seiner „These“ bewußt geworden ist. Daß sich die in der Tellsage erzählten Ereignisse im Jahre 1291 abgespielt haben, ist nach wie vor unbewiesen, ja das Ergebnis der Untersuchung der Tillendorfurkunde spricht klar dagegen. Es bleibt bei der bisher allgemein geltenden Auffassung, die H. Fehr neuestens in folgende Sätze faßt: „Der eidgenössische Bund von 1291 ist ebenfalls ein Landfriedensbund mit geringer politischer Zielrichtung. Der eidgenössische Bund von 1315 ist eine Wiederholung dieses Landfriedensbundes aber mit starker politischer Färbung.“³⁾

II.

Die freien Bauern.

Den weitaus größten Raum nehmen in K. M.s „Klarlegung“ die Ausführungen über die Freiheit der Bauern ein. Es handelt sich darum, ob diese Freiheit ein unmittelbares Erbe der altfreien Germanen oder ob sie auf irgendeine Weise später neu entstanden ist. Die Ansichten der klassischen Rechtsgeschichte sind besonders seit den Arbeiten von A. Dopsch stark umgestaltet und ergänzt worden; Dopsch hat gezeigt, wie zwischen Freien und Unfreien ein ständiger Auf- und Abstieg, ein Austausch stattfand und die Grenzen zwischen den Gruppen nicht immer gezogen werden können. Neben das klare, aber auch starre Schema ist so ein Bild von der weniger

¹⁾ Vgl. die scharfsinnige Untersuchung Br. Meyers über „Friede und Fehde im ältesten Bund der Waldstätte“ (Mélanges Ch. Gilliard, 1944). K. Meyer sagt, er hätte die Auffassung Br. Meyers in den „ältesten eidgenössischen Bündnissen“ widerlegt (ZSG. 23 S. 400 Anm. 1, 573 Anm. 1). Das trifft nicht zu, er hat sie nur bekämpft, von einer Widerlegung kann keine Rede sein, dazu wäre eine diplomatische Beweisführung nötig gewesen, die K. M. nicht zu erbringen vermochte.

²⁾ K. M. in ZSG. 23 S. 398, 417; Ders., Die Stadt Luzern S. 307f. Vgl. auch W. Oechsli, Anfänge S. 296 ff.; v. Below, ZSG. 3 (1923) S. 135. Siehe oben S. 244 Anm. 3.

³⁾ H. Fehr in Zs. f. Schweiz. Recht, NF. 61 (1942) S. 202; vgl. A. Heusler, Schweizer Verfassungsgeschichte (1920) S. 73 ff.